
S 11 SO 2662/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	7.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 SO 2662/22
Datum	13.06.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 SO 1992/23
Datum	20.06.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der Beklagten wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 13. Juni 2023 abgeändert. Die Beklagte wird verurteilt, noch offene Bestattungskosten in Höhe von 916,18 EUR zu bezahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Klägerin in beiden Instanzen zu erstatten.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist ein Anspruch der Klägerin auf Übernahme von Bestattungskosten nach [§ 74](#) Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Streit.

Die 1974 geborene Klägerin ist die Tochter des 1943 geborenen B1, der 2020 verstarb. Weitere Kinder hatte der Verstorbene nicht. Von seiner früheren Ehefrau war er seit 1977 geschieden. Am 23. Juni 2020 erteilte der Vater der Klägerin dieser eine Konto- und Vorsorgevollmacht für seine Konten bei der Sparkasse, H1,

wonach die KlÄgerin bevollmächtigt wurde, ihren Vater im Geschäftsverkehr mit der S1kasse zu vertreten, wobei die Vollmacht fÄ¼r alle bestehenden und kÄ¼nftigen Konten und Depots des Vollmachtgebers bei der genannten S1kasse gelte und mit dem Tod des Vollmachtgebers nicht erÄ¼sche, sondern fÄ¼r die Erben des verstorbenen Vollmachtgebers in Kraft bleibe. Zum Zeitpunkt seines Todes verfÄ¼gte der Verstorbene Ä¼ber ein Girokontoguthaben in HÄ¼he von 4,06 EUR und ein Sparbuchguthaben in HÄ¼he von 4,01 EUR. Am 31. Juli 2020 belief sich der Kontostand des Girokontos nach ZahlungseingÄ¼ngen einer australischen Rente in HÄ¼he von 180,33 EUR (am 29.Ä¼ Juli 2020), eines Erstattungsbetrages aus einer Haftpflicht- und Hausratversicherung in HÄ¼he von 39,60 EUR (am 30. Juli 2020) sowie der Altersrente in HÄ¼he von 695,78 EUR (am 31. Juli 2020) auf 919,77 EUR. Am 23.Ä¼ September 2020 wurde ein Gewinnsparguthaben in HÄ¼he von 44,00 EUR auf das Girokonto ausgekehrt.

Die KlÄgerin bezieht eine Rente wegen Erwerbsminderung in HÄ¼he von 388,62 EUR monatlich sowie Erwerbseinkommen aus einer geringfÄ¼gigen BeschÄ¼ftigung. Ä¼ber VermÄ¼gen, das einen Wert von 5.000 EUR Ä¼bersteigt, verfÄ¼gt die KlÄgerin nicht.

Nach dem Tod der Verstorbenen veranlasste die KlÄgerin dessen Bestattung durch das Bestattungsunternehmen M1. Dieses stellte der KlÄgerin unter dem 21. Juli 2020 einen Betrag von insgesamt 1.964,42 EUR in Rechnung, zahlbar bis zum 28. Juli 2020. In dem Rechnungsbetrag waren u.a. Auslagen fÄ¼r zwei Sterbeurkunden zu je 12,00 EUR enthalten.

Bereits am 14. Juli 2020 beantragte die KlÄgerin bei der Beklagten die Ä¼bernahme der Kosten der Bestattung ihres verstorbenen Vaters.

Das Erbe ihres Vaters schlug die KlÄgerin am 23. Juli 2020 zur Niederschrift des Nachlassgerichts beim Amtsgericht H1 aus.

Mit Bescheid vom 20. Mai 2021 Ä¼bernahm die Beklagte Bestattungskosten in HÄ¼he von 1.024,24Ä¼ EUR. Von den geltend gemachten Bestattungskosten wÄ¼rden 1.952,42 EUR als Bedarf anerkannt. Es sei ein Nachlass in HÄ¼he von 928,18 EUR (Girokonto Stand 31. Juli 2020: 880,17Ä¼ EUR, Sparen und Gewinnen Auszahlung am 23. September 2020: 44,00 EUR, Sparbuch Stand 10. Juli 2020: 4,01 EUR) vorhanden. Dieser sei in voller HÄ¼he zur Deckung der erforderlichen Bestattungskosten einzusetzen.

Die KlÄgerin legte unter Verweis auf das Fehlen eines Zugriffs auf den Nachlass infolge der Erbausschlagung Widerspruch ein. Ferner machte sie geltend, dass im Rahmen einer PfÄ¼ndung durch die AOK vom 11. Juni 2014 Teilzahlungen in HÄ¼he von 285,45 EUR (am 2. September 2020) und 610,00 EUR (am 5. Oktober 2020) vom Girokonto des Verstorbenen erfolgt seien.

Mit Widerspruchsbescheid vom 30.Ä¼ September 2022 wies die Beklagte den Widerspruch zurÄ¼ck. Die KlÄgerin habe Anspruch auf Ä¼bernahme von Bestattungskosten in HÄ¼he von 1.020,19 EUR. Es sei lediglich ein Bedarf in HÄ¼he

von 1940,42â¬ EUR als erforderliche Kosten anzuerkennen. Die in der Rechnung des Bestattungsunternehmens enthaltenen Kosten f  r zwei Sterbeurkunden k  nnen nicht anerkannt werden, weil in Baden-W  rttemberg eine Sterbeurkunde f  r die erfolgte Feuerbestattung nicht erforderlich sei. Von dem anerkannten Bedarf k  nne der Kl  gerin zugemutet werden, 920,23â¬ EUR zu tragen. Zum f  r die Beurteilung der Unzumutbarkeit der Kostentragung ma  geblichen Zeitpunkt ab dem 28. Juli 2020 (die Rechnung der Firma M1 Bestattungen vom 21. Juli 2020 sei â  zahlbar ohne Abzug bis 28.07.2020â   gewesen) habe der Kl  gerin ein vorrangig einzusetzendes Nachlassguthaben in genannter H  he von 920,23 EUR als â  bereite Mittelâ   zur Verf  gung gestanden. Nachweislich habe sich am 31. Juli 2020 auf dem Bankkonto und dem Sparbuch des Verstorbenen ein verf  gbares Guthaben in H  he von ins 920,23 EUR befunden, auf welches die Kl  gerin auch vollumf  nglich Zugriff gehabt habe. Zwar sei die Kl  gerin aufgrund der Ausschlagung nicht Erbin geworden. Aufgrund der ihr vom Verstorbenen zu Lebzeiten erteilten Kontovollmacht, welche alle Konten und Depots des Verstorbenen umfasse und welche mit dem Tod des Verstorbenen auch nicht erloschen sei, habe die Kl  gerin Zugriff auf das Nachlassguthaben gehabt und es sei ihr auch m  glich und zumutbar gewesen, dieses Guthaben f  r die Bestattungskosten zu verwenden. Dar  ber hinaus habe die Kl  gerin in H  he des vorhandenen Nachlassguthabens von 920,23 EUR auch einzusetzendes, verwertbares Verm  gen, ohne dass ihr als Bestattungspflichtige die sozialhilferechtlichen Regelungen   ber das Schonverm  gen nach [   90 SGB XII](#) zu Gute k  men. Dies folge daraus, dass der Kl  gerin nach der Ausschlagung der Erbschaft vom 23. Juli 2020 als Bestattungspflichtige gegen  ber dem oder den Erben des verstorbenen Vaters ein f  lliger Anspruch auf Erstattung der ihr unter dem 21.â  Juliâ   2020 in Rechnung gestellten Bestattungskosten aus [   1968](#) B  rgerliches Gesetzbuch (BGB) zustehe, welchen sie in H  he des am 31. Juli 2020 im Nachlass befindlichen Bankguthabens von insgesamt 920,23 EUR auch sofort durch Verwendung dieses Betrages f  r die Bestattungskosten selbst h  tte realisieren k  nnen. Keine bereiten Mittel seien die 44,00 EUR aus dem Gewinnsparen gewesen, die dem Girokonto erst am 23. September 2020 gutgeschrieben worden seien. Die Tragung der Bestattungskosten in H  he von 920,23 EUR sei der Kl  gerin auch nicht aufgrund der von der AOK am 2. September 2020 und 5.â  Oktober 2020 durchgef  hrten Pf  ndungen unzumutbar. Ma  geblicher Zeitpunkt f  r die Beurteilung der Unzumutbarkeit der Tragung der Bestattungskosten sei n  mlich der Zeitpunkt, zu dem die F  lligkeit der Zahlungsverpflichtung bestanden habe und dies sei hier die Zeit ab dem 28.â  Juliâ   2020 gewesen. Au  erdem seien Bestattungskosten vorrangig und damit vor eventuell anderen vorhandenen Nachlassverbindlichkeiten aus dem Nachlass zu tilgen, was [   1968 BGB](#) zu entnehmen sei. Anderenfalls m  sse der Tr  ger der Sozialhilfe und damit der Steuerzahler Schulden des Verstorbenen   bernehmen, was jedoch nicht Aufgabe der Sozialhilfe sei.

Am 28. Oktober 2022 hat die Kl  gerin Klage zum Sozialgericht Heilbronn (SG) erhoben. Zur Begr  ndung hat sie geltend gemacht, dass es sich bei dem Guthaben auf dem Girokonto des Verstorbenen nicht um â  bereite Mittelâ   gehandelt habe. Zun  chst sei zu ber  cksichtigen, dass die Kl  gerin das Erbe ausgeschlagen habe. Da sie nicht Erbin ihres verstorbenen Vaters geworden sei,

habe sie auch nicht wirksam über das Girokonto und das dortige Guthaben verfahren können. Darüber hinaus habe die Beklagte nicht berücksichtigt, dass das Girokonto bereits von der AOK gepfändet gewesen sei. Aufgrund der Pfändungs- und Überweisungsverfäugung vom 11. Juni 2014 habe die S1kasse H1 das Guthaben auch an die AOK auszahlen müssen.

Auf Anfrage des SG hat die AOK mitgeteilt, dass sie gegen den Verstorbenen am 5. Juni 2014 eine Kontopfändung bei der S1kasse über 26.731,64 EUR erwirkt habe, aus der sie Zahlungen am 11. Januar 2016 (80,91 EUR), am 10. Februar 2016 (72,37 EUR), am 3. Februar 2017 (101,49 EUR), am 2. Februar 2018 (425,40 EUR), am 3. September 2020 (285,45 EUR) und am 6. Oktober 2020 (600,00 EUR) erhalten habe. Ferner habe sie aus einem Verrechnungssuchen bei der Deutschen Rentenversicherung Zahlungen erhalten. Sie legte eine Drittschuldnererklärung der S1kasse H1 vom 11. Juni 2014 vor, wonach diese die gepfändeten Ansprüche anerkenne und Girokonto und Sparkonto des Pfändungsschuldners (Verstorbener) entsprechend gesperrt habe, wobei es sich beim dem Girokonto um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von [§ 850k Abs. 4](#) Zivilprozessordnung (ZPO) handele.

Mit Gerichtsbescheid vom 13. Juni 2023 hat das SG den Bescheid der Beklagten vom 20. Mai 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. September 2022 abgeändert und die Beklagte verurteilt, noch offene Bestattungskosten in Höhe von 928,18 EUR zu bezahlen. Die Klägerin sei aufgrund der Erbausschlagung zwar nicht als Erbe zur Tragung der Kosten der Bestattung verpflichtet, jedoch gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 31 Abs. 1 Satz 1 und § 21 Abs. 3 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg als Angehörige verpflichtet, für die Bestattung zu sorgen und damit auch die entsprechenden Kosten zu tragen. Hinsichtlich der Erforderlichkeit der Bestattungskosten werde auf den Bescheid und Widerspruchsbescheid der Beklagten verwiesen, wonach insgesamt Kosten in Höhe von 1.952,42 EUR als erforderlich anzusehen seien. Dies sei zwischenzeitlich zwischen den Beteiligten unstreitig, da auch die Klägerin lediglich die Differenz der Zahlung von 928,18 EUR beantragt habe. Die Beklagte sei in den angefochtenen Bescheiden zu Recht davon ausgegangen, dass der Klägerin mit dem Einkommen aus ihrer Rente wegen Erwerbsminderung von monatlich 388,62 EUR und ihrem Nettoeinkommen in Höhe von 472,57 EUR und ihrem Vermögen unterhalb der Vermögensfreigrenze des [§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII](#) die Tragung der Bestattungskosten wirtschaftlich nicht zumutbar sei. Allerdings gehe die Beklagte rechtswidrigerweise davon aus, dass die Klägerin das Guthaben aus dem Girokonto des verstorbenen Vaters in Höhe von 880,17 EUR und des Gewinnsparens in Höhe von 44,00 EUR sowie das Sparbuch in Höhe von 4,01 EUR und damit einen Gesamtnachlass in Höhe von 928,18 EUR zur Tragung der Bestattungskosten hätte aufwenden können. Die AOK habe im Jahre 2014 aufgrund von Schulden des Verstorbenen eine Pfändungs- und Einziehungsverfäugung gegenüber dem Kreditinstitut der S1kasse H1 erlassen und damit bis zur Höhe des Schuldbetrages von 26.731,64 EUR alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche, Forderungen und Rechte gepfändet, die dem Vollstreckungsschuldner gegen die S1kasse H1 (bei welcher der Verstorbene seine Girokonten und das Sparbuch geführt habe) zuständen

und kÄ½nftig zustehen wÄ½rden. Hiervon erfasst seien Zahlungen des gegenwÄ½rtigen und gesamten kÄ½nftigen Ä½berschusses (Guthaben), der dem Vollstreckungsschuldner bei Saldoziehung aus der in laufender Rechnung (Kontokorrent) bestehenden GeschÄ½ftsverbindung jeweils gebÄ½hre, gewesen. Ebenso Auszahlung, Gutschrift oder Ä½berweisung an sich und Dritte von Kreditmitteln aus bereits abgeschlossenen und kÄ½nftigen KreditvertrÄ½gen und Guthaben aus Spareinlagen. Die PfÄ½ndung einer Forderung nach [Ä½ 829 ZPO](#) bewirke die Beschlagnahme (Verstrickung) und begrÄ½nde fÄ½r den GlÄ½ubiger ein PfÄ½ndungspfandrecht. Die Beschlagnahme, als die durch hoheitlichen Eingriff bewirkte Sicherstellung der Forderung fÄ½r die GlÄ½ubigerbefriedigung, entziehe dem Schuldner die VerfÄ½gungsbefugnis. Dem Schuldner seien durch die PfÄ½ndung VerfÄ½gungen zum Nachteil seines GlÄ½ubigers verboten, dies entspreche der relativen Wirkung des VerfÄ½gungsverbots nach [Ä½Ä½ 135, 136 BGB](#). Verboten seien insbesondere die Einziehung, Stundung, Erlass, Aufrechnung, Ä½bertragung, vertragsmÄ½Ä½ige Aufhebung oder Minderung. Damit sei eine VerfÄ½gung Ä½ber die an die AOK gepfÄ½ndeten Forderungen und Guthaben auf den Konten bereits gesetzlich verboten und damit auch der KlÄ½gerin, als Bestattungsverpflichtete, verwehrt. Dass eines der Girokonten des Verstorbenen ein sogenanntes PfÄ½ndungsschutzkonto gewesen sei, sei hierfÄ½r unerheblich. Dieses diene dazu, Inhabern eines Zahlungskontos ein unbÄ½rokratisches Verfahren zu ermÄ½glichen, um wÄ½hrend einer KontopfÄ½ndung Zugriff auf den unpfÄ½ndbaren Teil ihrer EinkÄ½nfte zu behalten, z. B. zur Begleichung von Kosten fÄ½r Miete, Energie und Versicherungen. Dadurch kÄ½nnten diese Personen weiter am Wirtschaftsleben teilnehmen. Das P-Konto sichere zudem eine angemessene LebensfÄ½hrung von Schuldnern und derjenigen Unterhaltsberechtigten, die gegen den Schuldner gesetzliche UnterhaltsansprÄ½che hÄ½tten. Dieser Schutz, den Zugriff auf den unpfÄ½ndbaren Teil der EinkÄ½nfte zu behalten, komme hier nur dem Verstorbenen zu Gute und kÄ½nne nach Auffassung des Gerichtes nicht so weit ausgeweitet werden, dass damit eine VerfÄ½gungsbefugnis der Bestattungsverpflichteten einhergehe, Ä½ber den unpfÄ½ndbaren Teil des Verstorbenen zu verfÄ½gen. Dies werde auch dadurch bestÄ½tigt, dass die AOK als PfÄ½ndungsglÄ½ubigerin noch einmal am 3. September 2020 und am 6. Oktober 2020 Zahlungen aus der KontenpfÄ½ndung erhalten habe und das Gericht der Auffassung sei, dass diese Zahlungen der AOK als VollstreckungsglÄ½ubigerin auch vorrangig zugestanden hÄ½tten. Damit sei der KlÄ½gerin die Tragung der Bestattungskosten unzumutbar gewesen.

Gegen den ihr am 15. Juni 2023 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Beklagte am 11. Juli 2023 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÄ½rttemberg eingelegt. Als Bestattungskosten nicht anerkannt werden kÄ½nnten die Kosten fÄ½r die zwei abgerechneten Sterbeurkunden in HÄ½he von 24,00 EUR, da diese fÄ½r eine Feuerbestattung nicht erforderlich im Sinne von [Ä½ 74 SGB XII](#) gewesen seien. Von den verbleibenden Bestattungskosten in HÄ½he von 1.940,42 EUR habe die Beklagte bereits einen Teilbetrag in HÄ½he von 1.024,24 EUR Ä½bernommen, so dass erforderliche Bestattungskosten in HÄ½he von 916,18 EUR verblieben. In dieser verbleibenden HÄ½he sei es der KlÄ½gerin allerdings zuzumuten, die Bestattungskosten zu tragen. Dies folge daraus, dass es der KlÄ½gerin mÄ½glich gewesen sei, diese restlichen Bestattungskosten zum Zeitpunkt von deren

Fälligkeit mit dem auf dem Girokonto ihres verstorbenen Vaters bei der S1kasse H1 vorhandenen und von der S1kasse auf den vorliegenden Kontoauszügen am 31. Juli 2020 auch ausdrücklich als â€œverfügbarer Betragâ€œ ausgewiesenen Guthaben in Höhe von 916,22 EUR vorrangig vor der Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen zu begleichen bzw. damit ihren als zur Bestattung Verpflichtete bestehenden Anspruch gegen die Erben ihres verstorbenen Vaters auf Erstattung dieser restlichen Bestattungskosten aus [Â§ 1968 BGB](#) unschwer zu realisieren und zu erfüllen. Die Klägerin habe auf dieses Guthaben auf dem Girokonto bei der S1kasse H1 auch zugreifen können, da ihr von ihrem verstorbenen Vater noch zu dessen Lebzeiten am 23. Juni 2020 eine Vorsorgevollmacht erteilt worden sei, die mit dessen Tod nicht erloschen sei, und welche sie berechtigt habe, über die Guthaben auf dessen Konten bei der S1kasse H1 zu verfügen. Auch die Pfändungs- und Einziehungsverfügung der AOK stehe dem nicht entgegen. Das Guthaben auf dem Girokonto in Höhe von 916,22 EUR, sei von der S1kasse H1 auf den vorhandenen Kontoauszügen zum 31. Juli 2020 ausdrücklich als â€œverfügbarer Betragâ€œ ausgewiesen und bezeichnet. Deutlicher könne von einer Bank nicht mitgeteilt werden, dass ein Betrag auf einem Bankkonto zur Verfügung stehe. Folglich hätte die Klägerin aufgrund der ihr erteilten Vorsorgevollmacht auf diesen verfügbaren Betrag in Höhe von 916,22 EUR zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Bestattungskostenrechnung auch unproblematisch zugreifen und darüber verfügen können. Der Klägerin als zur Bestattung Verpflichtete sei es aufgrund der Pfändungs- und Einziehungsverfügung der AOK auch nicht verwehrt gewesen, auf dieses Guthaben zuzugreifen. Denn dieses Guthaben sei der Pfändung â€œungeachtet dessen, dass es sich um ein sog. Pfändungsschutzkonto gehandelt habeâ€œ nach [Â§ 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO](#) in der bis zum 30. November 2021 gültigen Fassung schon von Gesetzes wegen gar nicht unterworfen.

Die Beklagte beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 13. Juni 2023 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Gerichtsbescheid für zutreffend. Sie macht erneut geltend, dass es sich bei dem Girokonto des Verstorbenen um eine P-Konto gehandelt habe und dass dieses gepfändet worden sei. Als der Vater der Klägerin verstorben sei, habe die für den Pfändungsgläubiger begrenzte Pfändungsmöglichkeit hinsichtlich des Girokontos geendet und die kontoführende Bank habe dann entsprechend dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss das bestehende Guthaben an den Pfändungsgläubiger, also an die AOK überweisen müssen. Auf den auf dem Girokonto befindlichen Betrag habe die Klägerin daher zu keinem Zeitpunkt zurückgreifen können. Infolgedessen sei dieser Betrag auch nicht als bereites Mittel anzusehen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie die Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die gemäß [Â§ 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist zulässig, insbesondere statthaft ([Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)).

Die Berufung ist nur insoweit begründet, als das SG die Beklagte zur Übernahme weiterer Bestattungskosten über einen Betrag von 916,18 EUR hinaus verurteilt hat. Im Übrigen ist die Berufung unbegründet.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 20. Mai 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. September 2022 ([Â§ 95 SGG](#)), mit dem die Beklagte die Kostenübernahme für die unter dem 21. Juli 2020 in Rechnung gestellte Bestattung des Verstorbenen mit Gesamtkosten in Höhe von 1.964,42 EUR über einen Betrag von 1.024,24 EUR hinaus abgelehnt hat. Gegen den Gerichtsbescheid des SG vom 13. Juni 2023 und die Verurteilung zur Zahlung eines weiteren Betrages in Höhe von 928,18 EUR richtet sich die Beklagte mit ihrer Berufung.

Der Bescheid vom 20. Mai 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. September 2022 ist rechtswidrig, soweit die Beklagte die Bestattungskosten nicht bis zur Höhe von 1.940,42 EUR übernommen hat. Vielmehr war sie zur Ablehnung der Bestattungskostenübernahme lediglich in Höhe der Kosten für zwei Geburtsurkunden (insgesamt 24,00 EUR) berechtigt.

Als Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch kommt nur [Â§ 74 SGB XII](#) in Betracht. Danach werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Der Beklagte ist als örtlicher Träger der Sozialhilfe sachlich zuständiger Leistungsträger ([Â§ 97 Abs. 1](#), [Â§ 97 Abs. 2 Satz 1 SGB XII](#) in Verbindung mit [Â§ 2 Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Ausführung des SGB XII \[AGSGB XII\]](#)). Gemäß [Â§ 98 Abs. 3 SGB XII](#) ist in den Fällen des [Â§ 74 SGB XII](#) der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der bis zum Tod der leistungsberechtigten Person Sozialhilfe leistete, in den anderen Fällen der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Sterbeort liegt. Entsprechend dem Sterbeort in H1 ist die Beklagte der örtlich zuständige Sozialhilfeträger.

Die Klägerin hat dem Grunde nach einen Anspruch auf Übernahme der Bestattungskosten. Sie ist zwar infolge der Ausschlagung der Erbschaft gilt diese als nicht an die Klägerin erfolgt, [Â§ 1953 Abs. 1 BGB](#) nicht als Erbin, jedoch als nächste Angehörige (Tochter) nach [Â§ 31 Abs. 1 Satz 1, 21 Abs. 1 Nr. 1 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg](#) Verpflichtete im Sinne des

[§ 74 SGB XII](#). Die Klägerin ist aufgrund der von ihr veranlassten Bestattung auch einer Verbindlichkeit ausgesetzt.

Allerdings handelt es sich nur in Höhe von 1.940,42 EUR um erforderliche Bestattungskosten. Maßstab für die Erforderlichkeit der Bestattungskosten ist eine einfache, aber würdige Art der Bestattung, die den örtlichen Verhältnissen entspricht, d.h. was unter Berücksichtigung der angemessenen Wünsche des Verstorbenen ([§ 9 Abs. 1 SGB XII](#)) bei Beziehern unterer oder mittlerer Einkommen örtlich ([§ 9 Abs. 1 SGB XII](#)) aufgewendet wird (BSG, Urteil vom 25. August 2011 [B 8 SO 20/10 R](#) [SozR 4-3500 § 74 Nr. 2 Rdnr. 21](#)). Untere Grenze ist dabei das, was nach den Bestattungs- oder Friedhofsvorschriften der Länder bzw. den Satzungen der Gemeinde zwingend vorgegeben ist. So sind z.B. Kosten für die Ausstellung von Sterbeurkunden nicht erforderlich, wenn sie für die Bestattung nicht benötigt werden (Siefert in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., [§ 74 SGB XII](#), Rdnr. 72). Für die Durchführung einer wie hier erfolgten Feuerbestattung ist nach § 50 Bestattungsgesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung des Sozialministeriums zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung) für den Erhalt der Erlaubnis zur Feuerbestattung nach § 35 Abs. 1 Bestattungsgesetz lediglich der nicht vertrauliche Teil der Todesbescheinigung erforderlich. Nur bei Sterbefällen außerhalb des Landes ist das Vorliegen einer Sterbeurkunde vorgeschrieben; ein Sterbefall außerhalb des Landes ist vorliegend nicht gegeben.

Die Tragung der danach erforderlichen Kosten in Höhe von 1.940,42 EUR ist der Klägerin auch insgesamt nicht zumutbar.

Die Klägerin verfügt weder über einsetzbare Einkommen und Vermögen, aus welchem sie die Bestattungskosten hätte aufbringen können, wovon auch die Beklagte zutreffend ausgegangen ist, noch war ihr unter Zugriff auf das Girokonto des Verstorbenen in Befriedigung eines gegen die Erben bestehenden Erstattungsanspruchs eine teilweise Kostentragung möglich.

Zwar steht einer nach den landesrechtlichen Bestattungsgesetzen verpflichteten Person ein Erstattungsanspruch gegen den Erben zu, sodass die endgültige Kostenlast den Erben trifft. Dies führt jedoch schon nicht zu einem Fortfall der Anspruchsberechtigung für den nach den Landesgesetzen Verpflichteten (BSG, Urteil vom 12. Dezember 2023 [B 8 SO 20/22 R](#) [SozR 4 \(vorgesehen\) Rdnr. 17ff. m.w.N.](#)). Ein etwaiger Ausgleichsanspruch gegen (nicht ermittelte) Erben war für die Klägerin auch nicht ohne Weiteres, insbesondere durch Zugriff auf die Bankkonten ihres verstorbenen Vaters möglich.

Zum für die Beurteilung der Bedürftigkeit bzw. Unzumutbarkeit maßgebenden Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung ([§ 271 BGB](#); BSG, Urteil vom 29. September 2009 [B 8 SO 23/08 R](#) [SozR 4-3500 § 74 Nr. 1 Rdnr. 17](#)) war ein Kontoguthaben, auf dessen Zugriff die Beklagte die Klägerin zur Begleichung der Forderung des Bestattungsunternehmens in Befriedigung eines gegen die Erben bestehenden Ausgleichsanspruchs verwiesen hat, schon gar nicht vorhanden.

Vielmehr befand sich am 28. Juli 2020, dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Rechnung des Bestattungsunternehmens vom 21. Juli 2020, auf dem Girokonto des Verstorbenen lediglich ein Guthaben in Höhe von 4,06 EUR und auf dem Sparbuch ein Guthaben in Höhe von 4,01 EUR. Geldzuflüsse nach dem Fälligkeitszeitpunkt sind nicht geeignet, eine Bedürftigkeit im Zeitpunkt der Fälligkeit entfallen zu lassen.

Die Bedürftigkeit bzw. Unzumutbarkeit der Aufbringung der Mittel durch die Klägerin im Fälligkeitszeitpunkt der Bestattungskostenrechnung ist auch nicht etwa durch Geldzuflüsse auf dem Girokonto nach dem 28. Juli 2020 entfallen. Denn jedenfalls war der Klägerin unabhängig vom Fortbestehen der Kontovollmacht über den Tod des Verstorbenen hinaus ein Zugriff auf jegliche Bankguthaben des Verstorbenen verwehrt. Die Verfügungsbefugnis der Klägerin als Bevollmächtigte über die Kontoguthaben kann dabei nicht weitergehen als die des vollmachterteilenden Kontoinhabers bzw. dessen Erben selbst. Infolge der Pfändung der Kontoguthaben durch die AOK Gesundheitskasse waren jegliche Verfügungen über die auf den Konten befindlichen Gelder ausgeschlossen. Dies hat das SG in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Gerichtsbescheides zutreffend dargelegt ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)). Ergänzend ist auszuführen, dass gemäß [Â§ 779 Abs. 1 ZPO](#) eine Zwangsvollstreckung, die zur Zeit des Todes des Schuldners gegen ihn bereits begonnen hatte, in seinen Nachlass fortgesetzt wird. Daher ist eine Pfändung zu beachten, ohne dass der Gläubiger z.B. den Titel auf die Erben umschreiben und ihnen nochmals zustellen müsste. Erst recht gelten bereits zu Lebzeiten an den Erblasser zugestellte Pfändungen weiter (Sudergat in Sudergat, Kontopfändung und P-Konto, 4. Auflage 2022, Rdnr. 462). Ein Zugriff auf das im Wesentlichen auf dem Girokonto vorhandene Guthaben war der Klägerin auch nicht dadurch möglich, weil das Girokonto für den Verstorbenen als Pfändungsschutzkonto (sog. P-Konto) nach [Â§ 850k ZPO](#) geführt worden war. Ein pfändungsfreier Betrag nach [Â§ 899 ZPO](#) steht nur dem Schuldner zu. Mit dessen Tod endet der Pfändungsschutz. Die Eigenschaft als P-Konto ist höchstpersönlich an die Person des Kontoinhabers gebunden. Dies kommt schon dadurch zum Ausdruck, dass nach dem gesetzgeberischen Willen gem. [Â§ 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO](#) nur der Kontoinhaber selbst (oder sein Vertreter) die Umwandlung beantragen kann. Verstirbt daher ein P-Kontoinhaber, endet mit dessen Tod auch die Eigenschaft als P-Konto (Sudergat in Sudergat, Kontopfändung und P-Konto, 4. Auflage 2022, Rdnr. 1121f.). Die Beklagte kann auch nicht mit Erfolg darauf verweisen, dass die zum Ende des Monats Juli 2020 auf dem Girokonto eingegangenen Rentenzahlungen nach [Â§ 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO](#) in der bis zum 30. November 2021 geltenden Fassung nicht der Pfändung unterliegen. Die Vorschrift des [Â§ 811 ZPO](#) bestimmt schon nach der amtlichen Überschrift nur unpfändbare Sachen. Sachen sind gemäß [Â§ 90 BGB](#) nur körperliche Gegenstände, sodass [Â§ 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO](#) nur die (Un)pfändbarkeit von Bargeld regelt. Für überwiesenes Arbeitseinkommen, als welches unter anderem auch Altersrenten gelten ([Â§ 850 Abs. 2 ZPO](#)), gilt vielmehr [Â§ 850k ZPO](#) (Kemper in Saenger, ZPO, 9. Auflage 2021, Rdnr. 29). Ein rechtmäßiger Zugriff der Klägerin auf vom Verstorbenen hinterlassene Geldbeträge zur (teilweisen) Begleichung der Bestattungskosten war damit nicht möglich. Dass auf dem Kontoauszug für das Girokonto zum 31. Juli 2020 ein

â€verf  gbarer Betragâ€ von 916,22 EUR ausgewiesen ist, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Dieser Angabe ist weder zu entnehmen, f  r wen und wof  r der genannte Betrag â€verf  gbarâ€ sein soll, noch kommt ihr die Bedeutung zu, dass eine Verf  gung auch rechtm   ig w  re.

Die auf dem Girokonto im Juli 2020 zugeflossenen Rentenzahlungen waren auch nicht aufgrund der Regelung des [   850c Abs. 1 ZPO](#), der Pf  ndungsgrenzen f  r Arbeitseinkommen und damit auch die hiesigen Rentenzahlungen festlegt, der Pf  ndung entzogen. Denn [   850c ZPO](#) betrifft die Pf  ndung von Arbeitseinkommen an der Quelle, mithin beim Arbeitgeber bzw. vorliegend den Rentenversicherungstr  gern. Nicht anwendbar ist [   850c ZPO](#) auf bereits ausgezahltes Arbeitseinkommen. Insofern ist allein     850k ZPO einschli  ig, soweit durch die Zahlung Bankguthaben begr  ndet wurde und     811 Nr.    8 ZPO, wenn das Geld bar ausgezahlt wurde (Kemper, a.a.O.    850c Rdnr. 4).

Selbst, wenn letztlich eine Verf  gung der Kl  gerin   ber das Bankguthaben rechtm   ig gewesen w  re, erscheint eine Verweisung der Kl  gerin auf eine Zugriffsm  glichkeit auf die Kontoguthaben nicht zumutbar, weil ihr      um sich nicht der Gefahr einer Ersatzpflicht auszusetzen      die Last der Pr  fung der Rechtm   igkeit insbesondere der nach dem Tod des Berechtigten erfolgten Rentenzahlungen und m  glicher bevorrechtigter Gl  ubiger aufgeb  rdet w  rde. Von einer Realisierung eines Ausgleichsanspruchs gegen die Erben     ohne Weiteres     kann vor diesem Hintergrund keine Rede sein.

Die Kostenentscheidung beruht auf [   193 SGG](#). Angesichts der Geringf  gigkeit des Obsiegens der Beklagten erachtet der Senat auch eine nur teilweise Kostenlast der Kl  gerin nicht f  r angezeigt.

Die Voraussetzungen f  r die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([   160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#)).

  

Erstellt am: 31.07.2024

Zuletzt ver  ndert am: 23.12.2024